

VERGLEICHENDE FALLSTUDIE ZU ALTERNATIVEN STREITBEILEGUNGSREGELUNGEN FÜR DOMAINNAMEN BETREFFENDE STREITFÄLLE

Zusammenfassung



ZUSAMMENFASSUNG

Das Internet hat Markeninhabern einen bisher noch unvorstellbaren Zugang zu Märkten und Verbrauchern in der ganzen Welt ermöglicht, aber auch die Gefahr, Opfer von Verletzungen der Rechte des geistigen Eigentums und anderer Arten von Betrug zu werden, hat mit dem Internet enorm zugenommen. Marken sind besonders anfällig für Rechtsverletzungen im Internet, unter anderem, weil sie als Text recht mühelos in einen Domainnamen integriert werden können. Das kann zur Folge haben, dass zahlreiche Domainnamen missbräuchlich registriert und/oder genutzt werden.

Mit der immer stärker werdenden Nutzung des Internets in den späten 1990er Jahren wurden sich das Internet betreffende Interessengruppen und Gesetzgeber zunehmend dieser Gefahren bewusst. Während die nationalen Gerichte zur Durchsetzung von Markenrechten als solchen genutzt wurden, brachte Eigenart des Internets, das keine Grenzen kennt und nicht nur einer einzigen Rechtsordnung untersteht, in Verbindung mit dem seit je her hohen Zeitaufwand und den meist hohen Kosten grenzüberschreitender Gerichtsverfahren Probleme im Hinblick auf eine wirksame Durchsetzung von Rechten des geistigen Eigentums im Falle der missbräuchlichen Registrierung von Domainnamen mit sich. Aus diesen Gründen hat die Weltorganisation für geistiges Eigentum (WIPO) das einheitliche Streitbeilegungsverfahren (Uniform Domain Name Dispute Resolution Policy, UDRP) für die Beilegung von Streitigkeiten eingeführt, die sich aus der Registrierung von Internet-Domainnamen ergeben. Ende 1999 nahm die Zentralstelle für die Vergabe von Internet-Namen und -Adressen (Internet Corporation for Assigned Names and Numbers, ICANN), die für die Koordinierung von Pflege und Verfahren für Namen und Adressen des Internets zuständig ist, die Empfehlungen der WIPO an und führte das UDRP für alle gTLD-Registrierungen ein.

Das UDRP unterstützt nicht nur Markeninhaber bei der Bekämpfung der missbräuchlichen Nutzung ihrer Markenrechte im Internet, ohne dass kostspielige Gerichtsverfahren anstrengt werden müssen, und trägt zu einer Entlastung der nationalen Gerichte bei – darüber hinaus erleichtern Online-Streitbeilegungsverfahren wie das UDRP den globalen elektronischen Handel, und der Schutz von Marken im Internet hilft nicht nur, die Gefahr von Verwechslungen durch die Verbraucher zu verringern und die damit verbundenen Schäden zu mindern, sondern trägt auch dazu bei, eine stabile Grundlage für Wirtschaftswachstum zu schaffen.

Heute wenden alle generischen Top-Level-Domains¹ (generic top-level domains, gTLDs), einschließlich neuer gTLDs², das UDRP als Verfahren zur Streitbeilegung an. Viele länderspezifische Top-Level-Domains (country-code top-level domains, ccTLDs)³ nutzen zwar auch das UDRP, andere ccTLDs hingegen haben sich dafür entschieden, entweder eine modifizierte Fassung des UDRP anzunehmen, die die abweichende Rechtslage des Landes berücksichtigt, oder ein angepasstes Streitbeilegungsverfahren zu schaffen, das sich vom UDRP unterscheiden kann. Das Bestehen solcher unterschiedlichen Streitbeilegungsverfahren und die sich daraus ergebenden unterschiedlichen Vorgaben und Praktiken erfordern spezielle Kenntnisse, um zu verhindern, dass Inhabern von Rechten des geistigen Eigentums bestimmte spezielle Aspekte solcher Streitbeilegungsverfahren unklar sind (dies stellt eine Herausforderung aus Sicht der verfügbaren Ressourcen dar).

¹ Kategorien von Top-Level-Domains (TLD), die von der Internet Assigned Numbers Authority (IANA) verwaltet werden. Die sogenannte Kerngruppe der gTLDs besteht aus den Domains .com, .info, .net und .org.

² Derzeit sind dies etwa 1 200 Domains (z. B. .top, .loan, .xyz usw.).

³ Diese werden im Allgemeinen für ein Land, einen souveränen Staat oder ein abhängiges Gebiet genutzt oder reserviert und entsprechen einem Ländercode (z. B. .uk, .es, .us usw.).

Diese Studie mit dem Titel „Vergleichende Fallstudie zu alternativen Streitbeilegungsregelungen für Domainnamen betreffende Streitfälle“ wurde von der Europäischen Beobachtungsstelle für Verletzungen von Rechten des geistigen Eigentums („Beobachtungsstelle“) in Auftrag gegeben, um die wahrscheinlichen Ergebnisse zehn ausgewählter Streitbeilegungsverfahren (einschließlich des UDRP⁴) für elf vorab festgelegte Fallkonstellationen (Streitigkeiten) zu vergleichen. Ziel der Studie, in die Beiträge von Experten für das jeweilige Streitbeilegungsverfahren einbezogen wurden, war es zu ermitteln, welche hauptsächlichen Ähnlichkeiten und Unterschiede die möglichen Ergebnisse aufweisen, und die wesentlichen Merkmale der einzelnen Streitbeilegungsverfahren wie Verfahrensweise, Gebühren, Dauer und Fallstatistiken miteinander zu vergleichen und einander gegenüber zu stellen.

Insgesamt wurde eine große Zahl von UDRP- und ccTLD-Variantenfällen berücksichtigt. Die Studie liefert eine Übersichtstabelle in einem entsprechenden Abschnitt, in der statistische Daten zu Fällen aufgeführt sind, die zugunsten des Beschwerdeführers oder zugunsten des Beschwerdegegners entschieden wurden, die vor Ergehen einer Entscheidung beendet wurden oder die andere Ergebnisse hatten (z. B. der Domainnamen wird gekündigt, Gebühr nicht bezahlt, ungünstige Beschwerde). Darüber hinaus wurden große Datenmengen, die von Experten für alle Streitbeilegungsverfahren bereitgestellt wurden, für Fallvergleiche gesammelt und analysiert. Jedem Fallszenario ist ein eigener Abschnitt innerhalb dieses Berichts gewidmet.

Die Studie kam zu dem Schluss, dass die behandelten Streitbeilegungsverfahren – mit Ausnahme der dänischen Domainnamen-Beschwerdestelle (.dk) – im Wesentlichen mit dem UDRP vergleichbar sind⁵. Einige der untersuchten Streitbeilegungsverfahren sind in der Tat identisch mit dem UDRP, abgesehen von wenigen Abweichungen, die entweder das Verfahren an die jeweilige Rechtslage des Landes angleichen sollen oder eine anfängliche obligatorische Mediationsphase vorsehen⁶. Das japanische Streitbeilegungsverfahren JP-DRP (.jp) erweitert beispielsweise die Grundlage für die Einleitung eines Domainnamenstreitverfahrens von „trademarks and service marks“ (Marken und Dienstleistungsmarken) auf „trademark or other indication [*sic*]“ (Marke oder andere Bezeichnung), um der engen Definition von Marken des japanischen Markengesetzes Rechnung zu tragen.

Daher waren die wahrscheinlichen Ergebnisse für die elf theoretischen Fallszenarien – mit Ausnahme der dänischen Domainnamen-Beschwerdestelle (.dk) – für die verschiedenen untersuchten Streitbeilegungsverfahren im Wesentlichen ähnlich. Dennoch gibt es einige wesentliche Unterschiede zwischen den Streitbeilegungsverfahren:

- Die Streitbeilegungsverfahren Nominet (.uk) sowie die Verfahren für .nl und .it, alles modifizierte Fassungen des UDRP, sehen eine Mediationsphase vor, die sowohl dem Beschwerdeführer als auch dem Beschwerdegegner die Möglichkeit bietet, eine Streitigkeit vor der eigentlichen Verhandlung vor einem Gremium beizulegen, wenn beide Parteien dazu bereit sind. Diese Mediationsphase führt dazu, dass ein angemessener Anteil an Streitigkeiten beigelegt wird, bevor ein Fall förmlich beginnen wird. So werden beispielsweise im Fall von Domainnamenstreitigkeiten für .uk nahezu 10 % aller Beschwerden auf diese Weise beigelegt.

⁴ Die ausgewählten Streitbeilegungsverfahren, in Klammern [], und die damit verbundenen ccTLDs oder gTLDs sind: 1) Alle gTLDs und neue gTLDs (z. B. .com, .org, .net usw.) [UDRP]; 2) .au [auDRP]; 3) .dk [Dänische Domainnamen-Stelle]; 4) .eu [euADR]; 5) .it [PRSD, modifiziertes UDRP]; 6) .uk [Nominet DRS]; 7) .cn [CNDRP]; 8) .jp [JP-DRP]; 9) .us [usDRP]; 10) .nl [modifiziertes UDRP].

⁵ Die dänische Domainnamen-Beschwerdestelle stützt sich auf drei Zeilen im dänischen Gesetz über Internetdomains, in denen dargelegt ist, dass Registrierende Internet- Domainnamen nicht unter Verstoß gegen bewährte Praktiken für Domainnamen registrieren und verwenden dürfen“, und dass „Registrierende Domainnamen nicht ausschließlich für den Zweck des Weiterverkaufs oder der Vermietung registrieren und aufrechterhalten dürfen“. Weitere Anleitungen sind nicht enthalten.

⁶ Siehe modifiziertes UDRP für .nl und modifiziertes UDRP für .it.

- Die Voraussetzungen für eine Entscheidung gegen einen Beschwerdegegner unterscheiden sich in einigen Punkten⁷. So fordert beispielsweise das UDRP, dass der Beschwerdeführer eine Bösgläubigkeit zum Zeitpunkt der Registrierung und hinsichtlich der Nutzung (in der Regel zum Zeitpunkt der Einreichung der Beschwerde) nachweist. In der Praxis würde dies bedeuten, dass ein Domaininhaber, der eine Domain in gutem Glauben registriert, später aber die Domain bösgläubig nutzt, sich normalerweise nach wie vor gegen einen Beschwerdeführer durchsetzt. In den meisten anderen Streitbeilegungsverfahren ist jedoch festgelegt, dass der Nachweis ausreicht, dass entweder die Registrierung oder die Nutzung des Domainnamens bösgläubig erfolgt.
- Ferner sind die drei kumulativen Voraussetzungen des UDRP, die ein Beschwerdeführer nachweisen muss, damit eine Entscheidung gegen einen Beschwerdegegner gefällt wird, im Streitbeilegungsverfahren euADR (.eu) nicht vorhanden: (i) Der Domainname ist identisch oder verwechselbar ähnlich mit der Marke oder der Dienstleistungsmarke, ii) der Beschwerdegegner hat keine Rechte oder berechtigten Interessen bezüglich des Domainnamens und iii) der Domainname wurde bösgläubig registriert und wird bösgläubig genutzt. Im euADR ist stattdessen festgelegt, dass ein Beschwerdeführer nachweisen muss, dass der strittige Domainname mit der Marke oder der entsprechenden Kennung identisch oder verwechselbar ähnlich ist und **entweder**, warum der strittige Domainname von seinem Inhaber ohne Rechte oder berechnigte Interessen registriert wurde **oder** warum der strittige Domainname als bösgläubig registriert oder genutzt betrachtet werden muss.
- Was die abgedeckten Rechte betrifft, so berücksichtigen eine Reihe von Streitbeilegungsverfahren, einschließlich des UDRP, den Schutz von Marken und Dienstleistungsmarken, während andere Streitbeilegungsverfahren, einschließlich euADR und .nl, beides modifizierte Fassungen des UDRP, bestimmen, dass die Rechte auch andere Bereiche wie geografische Angaben oder Ursprungsbezeichnungen sowie nicht eingetragene Marken, Handelsnamen, Geschäftsbezeichnungen, Unternehmensnamen, Familiennamen und charakteristische Titel geschützter literarischer oder künstlerischer Werke umfassen.

Diese zuweilen geringfügigen Abweichungen können sich sowohl auf das Gesamtverfahren für den Beschwerdegegner als auch auf den Beschwerdeführer und auf den Ansatz auswirken, den die Mitglieder der entscheidungsbefugten Stelle beim Fällen einer Entscheidung in einem Fall verfolgen. In einigen Fällen können sie tatsächlich zu unterschiedlichen Ergebnissen führen, z. B. hinsichtlich der Einreichung einer Beschwerde oder der Unterschiede bei den kumulativen Voraussetzungen, um gegen einen Beschwerdegegner zu entscheiden.

Die Ergebnisse dieser Studie sollten mehr Klarheit für Inhaber von Rechten des geistigen Eigentums, für Interessenvertreter im Bereich der Domainnamen und politische Entscheidungsträger bringen.

⁷ Das UDRP nutzt einen dreistufigen Test, gemäß dem ein Beschwerdeführer bei einer Beschwerde gegen einen Beschwerdegegner Folgendes nachweisen muss: i) Der Domainname ist identisch oder verwechselbar ähnlich mit der Marke, ii) der Beklagte hat keine Rechte oder berechtigten Interessen bezüglich des Domainnamens und iii) der Domainname wurde bösgläubig registriert und/oder wird bösgläubig genutzt.

© Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum, 2018
Nachdruck mit Quellenangabe gestattet.



VERGLEICHENDE FALLSTUDIE ZU ALTERNATIVEN STREITBEILEGUNG- REGELUNGEN FÜR DOMAINNAMEN BETREFFENDE STREITFÄLLE